

Windenergieanlagen

**Genehmigungsverfahren/Rechtsslage im
Zusammenhang mit der Änderung des
Landesplanungsgesetzes**

Genehmigungspflicht:

Nach **Baurecht:**

- Anlagen bis 10 m Höhe → verfahrensfrei (§ 50 Abs. 1, Anhang Nr. 3 d LBO)
- Anlagen < 50 m Höhe → baurechtliche Genehmigung

Höhe = Eigenhöhe ab Gelände bis Rotorachse

Nach **Immissionsschutzrecht:**

- Anlagen > 50 Gesamthöhe → immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Ziffer 1.6 Spalte 2 der 4. BImSchV)

Gesamthöhe = einschließlich Rotor

Planungsrechtliche Zulässigkeit

WEA sind nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB im Außenbereich **privilegiert**

aber: Öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen

→ § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB (Planvorbehalt)

„öffentliche Belange stehen einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

→ Bundesrechtliche Regelung der Privilegierung und Steuerung, konkretisiert durch Landesplanungsgesetz und Regionalplan

Rechtslage bisher:

Im Regionalplan 2009 geregelt:

Vorranggebiete:

Plansatz 4.2.1.2.4.1 (Z) Standorte für regionalbedeutsame WEA
(=Nabenhöhe > 50 m oder Windparks ab 3 Einzelanlagen)

→ 9 Gebiete in Baden-Württemberg mit bisher 28 WEA und 27 MW

→ kein Gebiet im Kreis Böblingen

Ausschlussgebiete:

Plansatz 4.2.1.2.4.2 (Z) → WEA im Außenbereich außerhalb von
Vorranggebieten in der Regel nicht zulässig, da öffentliche Belange
entgegenstehen

Rechtslage künftig

Novellierung des Landesplanungsgesetzes:

- Wind-Regionalpläne werden gesetzlich aufgehoben (1. September 2012)
- Regionalplanung darf zukünftig keine Ausschlussgebiete mehr festsetzen, sondern nur noch Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung.
- Windenergieerlass des Landes angekündigt (Rahmenbedingungen)

Folge:

- Kommunen haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für WEA in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern
- Wenn keine planerische Steuerung erfolgt, dann Einzelfallbetrachtung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (keine Öffentlichkeitsbeteiligung)

Problem: Sonstige regionalplanerische Ziele

§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB

„Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen“ → Grundlage des regionalplanerischen Freiraumschutzes

§ 1 Abs. 4 BauGB

„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“

→ Regionalplanerische Zielaussagen sind bei der Planung zu berücksichtigen

→ Regionaler Grünzug/-zäsur binden Zulassung und Bauleitplanung, d.h. **Zielabweichungsverfahren** erforderlich (Zuständig: RP)

aber: Ausweisung von Sondergebieten und Zulassung von Einzelanlagen ist regelmäßig nicht zielkonform (Freiraumstruktur)

deshalb: Planvorstellungen der Kommunen an VRS melden wegen Abstimmung, da ansonsten Genehmigung problematisch

Tabuflächen

- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Biotope
- FFH- und Vogelschutzgebiete ?? (erforderlicher Abstand i.d.R. mindestens 300 m) → Regelung für B.-W. steht noch aus
- Wasserschutzzone I

Einschränkungen im Einzelfall

- Wohngebiete → Mindestabstand in der Regel 700 m, bei Splittersiedlungen sind im Einzelfall geringere Mindestabstände als die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht empfohlenen 450 m möglich (aber: Gebot der Rücksichtnahme, d.h. keine optisch bedrängende Wirkung zulässig)
- Lärm (Bewohnern im Außenbereich ist der Schutzmaßstab wie in einem Mischgebiet (60 dBA tags/ 45 dBA nachts) zuzugestehen; Schallimmissionsprognose erforderlich)
- Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 BImSchG) → Schattenwurf (30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag)
- Luftverkehrsrecht (Bau- und Anlagenschutzbereiche, siehe Karte, Anhörung der Luftfahrtbehörde notwendig)
- Straßen (Abstand erforderlich entsprechend Anbauverbot, gemessen ab Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn; keine Gefährdung durch Eiswurf etc.)
- Freileitungen (Abstand = einfacher Rotordurchmesser)

Einschränkungen im Einzelfall

- Landschaftsschutzgebiet, Naturpark (Einzelfallbetrachtung erforderlich, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen)
- BNatSchG → Habitatschutz (§ 34 BNatSchG), Artenschutz (§ 44 BNatSchG)